

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firmen (= Besteller bzw. Käufer bzw. Abnehmer):

Fliegl Fahrzeugbau GmbH
Oberpöllnitzer Straße 8
D-07819 Triptis
Tel.: 0049 (0) 36482 / 830-0
Fax: 0049 (0) 36482 / 830-60

Fliegl Trailer GmbH
Oberpöllnitzer Straße 8
D-07819 Triptis
Tel.: 0049 (0) 36482 / 830-0
Fax: 0049 (0) 36482 / 830-60

MF Metallbau GmbH
Oberpöllnitzer Straße 34
D-07819 Triptis
Tel.: 0049 (0) 36482 / 830-0
Fax: 0049 (0) 36482 / 830-60

Hangler Fahrzeugbau GmbH
Pramet Nr. 20
A-4925 Pramet /Österreich
Tel.: 0043 (0) 7754 / 8444
Fax: 0043 (0) 7754 / 8444-19

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf (Einkaufsbedingungen)

(Stand: Juli 2024)

A. Regelungen für alle Käufer

ALLGEMEINES

- (1.) Alle Geschäftsbeziehungen, einschließlich aller Anfragen, Angebote, Bestellungen, Annahmen und Entgegennahmen von Leistungen, gegenüber unseren Lieferanten (Verkäufern) erfolgen ausnahmslos und ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, soweit es sich beim Verkäufer um einen Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.
- (2.) Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und die Lieferung beweglicher Sachen, unabhängig davon, ob der Verkäufer die Sachen selbst herstellt oder zukauf.
- (3.) Diese Einkaufsbedingungen gelten bei Rahmenvereinbarungen über gleichartige künftige Verträge für jeden dieser Verträge, ohne dass für jeden dieser künftigen Verträge erneut hierauf hingewiesen wird.
- (4.) Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nicht akzeptiert, es sei denn, der Käufer hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (5.) Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder von dieser Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers Leistungen vorbehaltlos entgegennimmt.
- (6.) Individuelle Vereinbarungen bzw. „ergänzende Allgemeine Einkaufsbedingungen“ haben stets Vorrang gegenüber den vorliegenden Einkaufsbedingungen.
- (7.) Angebote des Bestellers bzw. Käufers bzw. Abnehmers oder vom Besteller abgegebene Kostenvoranschläge, die einen Betrag in Höhe von 100.000,00 Euro netto pro Angebot bzw. Auftrag überschreiten, sind unverbindlich und führen zu keinem Vertragsschluss, soweit diese nicht vom Geschäftsführer des Bestellers („Käufer“ bzw. „Abnehmer“) ausdrücklich als verbindlich abgegeben oder schriftlich bestätigt wurden.
Die Annahme von Angeboten der Verkäufer („Lieferant“) bzw. die Abgabe von Anfragen, Bestellungen / Rahmenbestellungen sowie Annahmeerklärungen und Auftragsbestätigungen durch den Besteller („Käufer“ bzw. „Abnehmer“), die einen Betrag in Höhe von 100.000,00 Euro netto pro Angebot bzw. Auftrag überschreiten, sind unverbindlich und führen zu keinem Vertragsschluss, soweit diese nicht vom Geschäftsführer des Bestellers („Käufer“ bzw. „Abnehmer“) ausdrücklich angenommen und schriftlich bestätigt wurden.
Beim Vertragsschluss, unter Missachtung der beiden vorerwähnten Absätze, hängt die Wirksamkeit des Vertrags ausschließlich von der schriftlichen Genehmigung des Geschäftsführers des jeweiligen Bestellers („Käufer“ bzw. „Abnehmer“) ab.

I. VERTRAGSSCHLUSS

- (1.) Die Bestellung des Käufers gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2.) Der Verkäufer kann die Bestellung innerhalb einer Frist von 1 bis maximal 2 Wochen annehmen und bestätigt diese Annahme unverzüglich in schriftlicher Form.
- (3.) Eine verspätete Annahme der Bestellung gilt als neues Angebot und bedarf einer Annahme durch den Käufer. Der Verkäufer trägt insoweit auch das Risiko einer vorbehaltlosen Lieferung ohne vorherige Bestätigung der Bestellung.

II. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1.) Der in der Bestellung des Bestellers bzw. Käufers angegebene Preis ist verbindlich. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese sich gesondert ausgewiesen ist.
- (2.) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- (3.) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlungen innerhalb von 30 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3,00% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- (4.) Fälligkeitszinsen werden nicht geschuldet. Für den Verzug und Verzugszinsen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (5.) Gesetzliche Einwendungen und Einreden gegen den Zahlungsanspruch stehen dem Käufer uneingeschränkt zu, insbesondere Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags.
- (6.) Für Tilgungsbestimmungen des Käufers und Tilgungswirkungen bei fehlender Tilgungsbestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

- (7.) Hat der Verkäufer im Rahmen der Kleinunternehmenshaftung i.S.d. § 19 UStG eine Option zur Regelbesteuerung abgegeben, diese aber vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung zurückgenommen, schuldet er die in der Zwischenzeit gesondert in Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c (2) UStG. In diesen Fällen - insbesondere zum Zeitpunkt der Rücknahme der Option - verpflichtet sich der Verkäufer, die durch ihn vom Käufer vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge unverzüglich, vollumfänglich sowie unabhängig von jeglicher Rechnungskorrektur an den Käufer zurückzuerstatten und tatsächlich zurückzuzahlen.

III. LIEFERZEIT UND LIEFERVERZUG

- (1.) Eine vom Käufer in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich und gilt fix. Ist eine Kalenderwoche durch den Besteller als Liefertermin genannt, gilt der letztmögliche Anliefertertag als vereinbart. Sofern nicht abweichend vereinbart, gilt Donnerstag als letztmöglicher Anliefertertag; am Freitag und am Wochenende erfolgt keine Warenannahme. Ist eine Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch im Übrigen nicht vereinbart, beträgt die Lieferzeit 4 Wochen ab Vertragsschluss. Entscheidend für die Einhaltung von Fristen ist jeweils der Eingang der vollständigen Waren nebst Zubehör beim Käufer.
- (2.) Der Verkäufer wird dem Käufer unverzüglich schriftlich mitteilen, wenn vereinbarte oder geltende Lieferfristen voraussichtlich nicht einhalten kann, damit der Käufer seine Fertigungsprozesse und anpassen und seine Kunden informieren kann. Unterlässt der Verkäufer diese Mitteilung an den Käufer schuldhaft, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 2,5 % des vereinbarten Nettopreises verpflichtet. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatz wegen eines Verzugs des Verkäufers angerechnet.
- (3.) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Käufers – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4.) Gerät der Verkäufer in Verzug, kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens in Höhe von 0,25 % des vereinbarten Nettopreises pro Kalendertag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Eine Schadensberechnung nach § 376 Abs. 2 HGB ist nicht ausgeschlossen.
- (5.) Gerät der Verkäufer im Falle eines Fixgeschäfts in Verzug, ist der Käufer ohne Nachristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

IV. LEISTUNG, LIEFERUNG, GEFÄHRÜBERGANG, ANNAHMEVERZUG

- (1.) Die verkäuferseitig anzuliefernden bzw. bereitgestellten Waren und/oder Dienstleistungen müssen ordnungsgemäß unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Empfängerlandes verpackt, verladen und gesichert sein.
- (2.) Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- (3.) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands (bei der Hangler Fahrzeugbau GmbH innerhalb Österreichs) „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz des Käufers zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- (4.) Der Verkäufer verpflichtet sich bei Anlieferung sowie Abholung von Waren zur aktiven, selbständigen Durchführung der Entladung bzw. Beladung bzw. Verladetätigkeit und Ladungssicherung dieser Waren. Verletzt der Verkäufer schuldhaft diese Pflicht und übernimmt der Käufer diese Pflichten, ist der Verkäufer zur Zahlung eines Schadensersatzes verpflichtet. Der Schadensersatz beträgt 15 % der vereinbarten Nettoauftragssumme der betreffenden Waren.
- (5.) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung des Käufers (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Käufer hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist dem Käufer eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
Der Verkäufer verpflichtet sich, den durch den jeweiligen Käufer zur Verfügung gestellten Waren- bzw. Dienstleistungs-Barcode ("Etiketten") auf den Dokumentationen und Waren des Verkäufers ordnungsgemäß anzubringen und auszuweisen.
Die Lieferung nebst Bereitstellung der durch den Käufer bestellten Waren muss außerdem nachfolgende Begleitpapiere beinhalten: Packzettel, Frachtbrief, Barcode-Etiketten und alle sonstigen vom Besteller geforderten Begleitpapiere.
- (6.) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Käufer über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefährübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich der Käufer im Annahmeverzug befindet.

(7.)Für den Eintritt eines Annahmeverzuges des Käufers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss dem Käufer seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Käufers (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der Käufer in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn sich der Käufer zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

V. GEHEIMHALTUNG UND EIGENTUMSVORBEHALT

- (1.)An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Käufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an den Käufer zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.
- (2.)Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die der Käufer dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- (3.)Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für den Käufer vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den Käufer, so dass der Käufer als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
- (4.)Die Übereignung der Ware auf den Käufer hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt der Käufer jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Der Käufer bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

VI. MANGELHAFTE LIEFERUNG

- (1.)Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu Gunsten des Käufers, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
- (2.)Der Verkäufer sichert dem Käufer zu, alleiniger Eigentümer der Waren zu sein und Inhaber sämtlicher notwendiger Rechte für den Verkauf und die Nutzung zu sein, folglich keine Ansprüche Dritter im Hinblick auf die bestellten Waren bestehen.
- (3.)Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den Käufer die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des Käufers – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie die vorliegenden Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Käufer, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
- (4.)Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß vorstehender Ziffer (3.) oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.
- (5.)Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist der Käufer bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Käufer Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem Käufer der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (6.)Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Käufers beschränkt sich auf Mängel, die bei Wareneingangskontrolle des Käufers unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei einer Qualitätskontrolle des Käufers im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des Käufers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht des Käufers gilt eine Rüge (Mängelanzeige) des Käufers jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Wochen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung bzw. Kenntnisnahme abgesendet wird.

(7.)Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; der gesetzliche Anspruch des Käufers auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Der Käufer kann für diese Aufwendungen eine Pauschale in Höhe von 150,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer pro Mangelfall verlangen. Dem Käufer bleibt der Nachweis höherer Aufwendungen, dem Verkäufer der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen vorbehalten.

Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Käufers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Käufer jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

(8.)Unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Käufers und der Regelungen in Ziffer (6.) gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Käufers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Käufer den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für den Käufer unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Käufer den Verkäufer angestrebt unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(9.)Im Übrigen ist der Käufer bei einem Sach- und Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

VII. LIEFERANTENREGRESS

- (1.)Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche des Käufers innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen dem Käufer neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die der Käufer seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen (u.a. Update). Das gesetzliche Wahlrecht des Käufers (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (2.)Bevor der Käufer einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird der Käufer den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom Käufer tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer des Käufers geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- (3.)Die Ansprüche des Käufers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer, seinen Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

VIII. PRODUZENTENHAFTUNG

- (1.)Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er dem Käufer insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2.)Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich vom Käufer durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3.)Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. Euro pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

IX. VERJÄHRUNG

- (1.)Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2.)Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Käufer geltend machen kann.
- (3.)Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem Käufer wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

B. Regelungen für die Fliegl Fahrzeugbau GmbH, Fliegl Trailer GmbH, MF Metallbau GmbH

RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND, SALVATORISCHE KLAUSEL

- (1.) Für diese Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen dem jeweiligen Käufer und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts sowie des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Vertragssprache ist Deutsch.
- (2.) Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich der - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der jeweilige Geschäftssitz des Käufers. Der Käufer ist auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (3.) Erfüllungsort ist der Hauptsitz des jeweiligen Käufers. Der Hauptsitz des Bestellers ist D-07819 Triptis / Thüringen (Bundesrepublik Deutschland) – Fliegl Fahrzeugbau GmbH, Fliegl Trailer GmbH, MF Metallbau GmbH.
- (4.) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam bzw. nichtig sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit sämtlicher übrigen bzw. aller sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder aller sonstigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, entstehende Lücken entsprechend dem Sinngehalt und dem mutmaßlichen Willen der Vertragspartner zu schließen.

C. Regelungen für die Hangler Fahrzeugbau GmbH

RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND, SALVATORISCHE KLAUSEL

- (1.) Für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, der Anbahnung und der Beendigung der Geschäftsverbindung zwischen dem Käufer sowie Verkäufer („Lieferant“) einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen sowie vertraglicher Nebenpflichten, wird als Gerichtsstand gemäß § 88 JN bzw. Artikel 25 EuGVVO das sachlich zuständige Gericht in A-4910 Ried im Innkreis / Österreich für ausschließlich zuständig vereinbart, sofern der Verkäufer („Lieferant“) ein Unternehmer ist, der bei Vertragsabschluss in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Verkäufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (2.) Erfüllungsort ist der Hauptsitz des vorerwähnten Käufers. Der Hauptsitz des vorerwähnten Bestellers ist A-4925 Pramet / Österreich – Hangler Fahrzeugbau GmbH.
- (3.) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und dem vorgenannten Besteller (Hangler Fahrzeugbau GmbH) gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des CISG und des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Vertragssprache ist Deutsch.
- (4.) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam bzw. nichtig sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit sämtlicher übrigen bzw. aller sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder aller sonstigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, entstehende Lücken entsprechend dem Sinngehalt und dem mutmaßlichen Willen der Vertragspartner zu schließen.